

Die Stadt Cham erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende

Satzung zur Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham

§ 1 Zweckbestimmung

- 1) Die Stadt Cham betreibt und unterhält das Hallenbad Cham als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO).
- 2) Durch den Betrieb des Hallenbades erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO), durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert werden soll.
- 3) Die Stadt Cham verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; der Betrieb erfolgt selbstlos. Entstehende Fehlbeträge werden durch die Stadt gedeckt. Sollte sich ein Überschuß ergeben, so ist dieser für den laufenden Unterhalt und den Ausbau des Bades und seiner Einrichtung zu verwenden.
- 4) Bei Auflösung des Hallenbades/Einstellung des Hallenbadbetriebes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bleibt das restliche Vermögen für gemeinnützige Zwecke gebunden.

§ 2 Grundlagen des Benutzungsrechts; benutzungsberechtigter Personenkreis

- 1) Die Benutzung des Hallenbades richtet sich nach dieser Benutzungsordnung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung (§ 17).
Mit Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 2) Das Hallenbad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- 3) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, wenn das Hallenbad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen wird.

§ 3

Einschränkung des Benutzungsrechts

- 1) Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2001 (BGBl. I S. 2960), sowie an offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
 - b) Physisch und psychisch Kranke sowie Personen mit Behinderung ohne geeignete Begleitung, sofern diese erforderlich ist.
 - c) Betrunkene
 - d) Personen, die unter Drogeneinfluss stehen.
 - e) Ist das Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung nach vorstehenden Buchstaben a) und b) zweifelhaft, wird die Benutzung des Bades erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht bzw. keine eigene oder die Gefährdung anderer besteht.
- 2) Kindern unter 6 Jahren, Blinden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist die Benutzung des Bades nur gestattet, wenn ihnen eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben wird.
- 3) Personen, die im Hallenbad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. Die weitere Benutzung des Hallenbades wird von der Art und Schwere des Verstoßes abhängig gemacht. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Bad verweisen. Bei Verweisung aus dem Hallenbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- 4) Gewerbliche Tätigkeiten im Hallenbad und den Außenanlagen durch Dritte bedürfen der Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

§ 4

Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände und dgl.). Die Badbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern des Bades grundsätzlich nicht bevorzugt.

- 2) Die Benutzung des Hallenbades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen wird im Belegungsplan geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
- 3) Schulklassen haben die Sammelumkleiden im Untergeschoss zu benutzen. Das Badpersonal ist berechtigt, während des öffentlichen Badebetriebes im Bedarfsfall Kinder unter 14 Jahren sowie geschlossene Gruppen ebenfalls in die Sammelumkleideräume im Untergeschoss zu verweisen.
- 4) Schwimmvereine und Gruppen können mit Genehmigung der Stadt einen Teil des Hallenbades zu Übungszwecken unter folgenden Bedingungen benutzen:
 - a) Zu den Übungsstunden dürfen nur Mitglieder des Vereins bzw. Angehörige der Gruppe zugelassen werden.
 - b) Die Vereine und Gruppen sind verpflichtet, Trainings- und Übungsleiter jeweils beim diensttuenden Schwimmmeister zu benennen. Diese haben das Badpersonal bei der Einhaltung der Benutzungsordnung zu unterstützen.
 - c) Während der Übungsstunden trägt der Verein bzw. die Gruppe für ihre Mitglieder die volle Verantwortung. Sie haften insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen.
 - d) Die Benutzung der Geräte ist gestattet. Sie werden durch den Schwimmmeister ausgegeben, an den sie auch zurückzugeben sind.
 - e) Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern bzw. deren Angehörigen an Übungsstunden kann die Erlaubnis zur Benutzung des Hallenbades als Verein oder Gruppe entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn der Verein bzw. die Gruppe trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt.
 - f) Sportliche Veranstaltungen sind nur mit Einzelgenehmigung der Stadt gestattet.

§ 5 Benutzung des Hallenbades durch Gruppen außerhalb der regulären Öffnungszeiten

Ergänzend zu § 4 gelten für Gruppennutzungen außerhalb des öffentlichen Badebetriebs folgende Regelungen:

- 1) Der Zutritt zum Hallenbad und die Ermittlung der Benutzungsgebühren erfolgt mittels Chipkarte, die in angemessener Anzahl zur Verfügung gestellt wird.
- 2) Die Übungsgruppe hat das Bad geschlossen zu betreten und zu verlassen. Es muss sichergestellt sein, dass keine unbefugten Personen am Übungsbetrieb teilnehmen. Kontrollen durch das Badpersonal sind hier jederzeit zulässig.

- 3) Die Verantwortung für die Ordnung im Bad und in den zugehörigen Nebenräumen sowie die Sicherheit des Betriebes während der Nutzung obliegt dem Benutzer, vertreten durch den jeweiligen Übungsleiter des Schwimmsportbetriebs. Die Ausübung des Hausrechtes verbleibt beim Badbetreiber.
- 4) Der Benutzer hat für die Übungsstunden Aufsichtspersonal in ausreichender Anzahl abzustellen. Für den Schulschwimmunterricht wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 01.04.1996 verwiesen.
- 5) Bei jeder Benutzung des Hallenbades ist die Anwesenheit einer qualifizierten Aufsichtsperson erforderlich. Diese führt die Wasseraufsicht für seine Gruppe eigenverantwortlich aus.
 - a) Die mit der Wasseraufsicht beauftragte Person muss
 - mindestens 18 Jahre alt sein,
 - eine für die Erfüllung der Aufsicht entsprechende körperliche und geistige Eignung besitzen,
 - die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung haben
 - Vertrautheit mit dem Bad besitzen (vgl. Buchstabe b)
 - Rettungsfähigkeit nachweisen könnenDer letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit (z. B. „Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber“ oder „International Livesafer“) darf dabei nicht älter als drei Jahre und der Herz-Lungen-Wiederbelebung nicht älter als zwei Jahre sein.
 - b) Es dürfen nur Übungsleiter mit ausreichenden Ortskenntnissen (Notausgänge, Notruftelefon etc.) eingesetzt werden. Zu diesem Zweck bietet der Badbetreiber bei erstmaliger Nutzung eine Einweisung aller Übungsleiter bzw. Lehrkräfte und weiter eine jährliche Auffrischung dieser Einweisung an, die von den Betroffenen wahrzunehmen ist.
 - c) Die Aufsichtspflicht des Übungsleiters bzw. der Lehrkraft beginnt mit Eintritt in das Bad und endet, wenn alle Teilnehmer das Bad verlassen haben.

§ 6

Betriebs- und Badezeiten

- 1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Hallenbades werden von der Stadt Cham festgesetzt und durch Anschlag im Eingangsbereich bekannt gemacht.
- 2) Die vom Badegast jeweils wahrgenommene Badezeit wird vom Kassenautomat selbständig ermittelt; ein Überschreiten der ursprünglich gelösten Badezeit ist gebührenpflichtig.
- 3) Bei Überfüllung, für die Dauer von Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten oder aus anderen besonderen Gründen kann das Hallenbad zeitweise geschlossen werden.

- 4) Die Kasse wird jeweils eine Stunde vor Ende der täglichen Betriebszeit und bei Überfüllung des Hallenbades geschlossen. Eintrittskarten werden später als 1 Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 7

Aufbewahrung der Kleidung

- 1) Zum Aus- und Ankleiden sind die ausgewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen.
- 2) Nach dem Auskleiden kann der Badegast seine Kleidung und die sonstigen mitgebrachten Gegenstände in die dafür vorgesehenen Garderobenschränke (unter Verwendung des Zutritts-Coins) hängen. Bei Benutzung der Sammelumkleideräume durch geschlossene Gruppen können die Badegäste ihre Kleidung und die sonstigen mitgebrachten Gegenstände nach dem Auskleiden in die dafür vorgesehenen Garderobenschränke (Zutritts-Coins bzw. Pfandgebühr) hängen.
- 3) Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruchs herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Badegast Wertersatz in Höhe von 20,00 € zu leisten.

§ 8

Zutritt zur Schwimmhalle

- 1) Die Dusch- und Toilettenräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet. Die Badbesucher dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen; dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.
- 2) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich im Duschaum vor Betreten der Schwimmhalle gründlich mit Seife zu waschen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- 3) In den Schwimmbecken dürfen Bürste, Seife und andere Pflegemittel nicht verwendet werden.
- 4) Der Bereich von den Umkleidekabinen zu den Duschen, die Duschen selbst, sowie die Schwimmhalle darf nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

§ 9

Badekleidung

- 1) Die Benutzung des Hallenbades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Badekleidung hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand zu entsprechen. Badegäste, deren Badekleidung zu beanstan-

den ist, werden aus dem Bad verwiesen. Bei besonderen Anlässen können Ausnahmen zugelassen werden.

- 2) Die Benutzung von Badeschuhen und Schwimmflossen im Schwimmbecken ist nicht zulässig. Bei besonderen Anlässen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 3) Im Schwimmbecken darf die Badekleidung weder ausgewaschen, noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Handwaschbecken zu benutzen.

§ 10 Verhalten im Bad

- 1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit im Bad sowie gegen Sitte und Anstand verstößt.
- 2) Die Einrichtungen des Hallenbades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbades und seiner Einrichtungen ist untersagt. Der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 11 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- 1) Im Hallenbad ist insbesondere untersagt:
 - a) Zu lärmern und Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente zu gebrauchen,
 - b) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben in den Gängen und auf den Beckenumgängen und das seitliche Einspringen in die Becken,
 - c) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - d) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in die Schwimmbecken und jede andere Verunreinigung des Hallenbades und des Badewassers,
 - e) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (Glas, Büchsen, Papier usw.),
 - f) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
 - g) das Mitbringen von Speisen und Getränken, insbesondere Kaugummi in die Umkleieräume und die Schwimmhalle,
 - h) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden,

- i) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume
 - j) das Mitbringen von Tieren.
- 2) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen. Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verständigen.
 - 3) Die Eltern haben ihre Kinder auf die Gefahren in den Schwimmbecken aufmerksam zu machen. Die gesetzliche Aufsichtspflicht über die Kinder gilt auch im gesamten Bereich des Hallenbads weiter. Kinder unter 3 Jahren dürfen sich nie ohne Aufsicht in der Schwimmhalle aufhalten.
 - 4) Die im Hallenbad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder sowie sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
 - 5) Die Dienst- und Personalräume dürfen von den Badebesuchern nicht betreten werden.
 - 6) Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich des Lehr- oder Schwimmerbeckens bzw. im Kinderplanschbecken aufhalten.
 - 7) Über erlittene Verletzungen ist der Schwimmmeister unverzüglich zu unterrichten.
 - 8) Den Anweisungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.

§ 12 Aufsicht

- 1) Die Bediensteten des Bades sorgen für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Bad und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.
- 2) Dem Schwimmmeister steht die Ausübung des Hausrechts im Bad zu. Er kann Badegäste aus dem Bad verweisen, wenn sie:
 - a) die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen.
- 3) Personen, die aus dem Bad verwiesen worden sind, kann der Zutritt zum Bad vorübergehend oder dauernd untersagt werden. Die entrichtete Eintrittsgebühr wird bei Verweisung aus dem Hallenbad nicht zurückerstattet.

§ 13

Videüberwachung

- 1) Die Aufsicht wird durch Videüberwachung unterstützt.
- 2) Dazu werden der Eingangs- und der Kinderbereich sowie das Schwimmer- und Lehrschwimmerbecken unterhalb der Wasseroberfläche videoüberwacht.
- 3) Mit Benutzung des Hallenbades erklärt sich der Badegast mit der Videoüberwachung und temporären Aufzeichnung einverstanden.

§ 14

Schwimmunterricht

- 1) Die Erteilung von Schwimmunterricht durch Bedienstete des Hallenbades oder Private ist nur mit Genehmigung der Stadt Cham gestattet.
- 2) Die Teilnehmer am Schwimmunterricht werden gebührenmäßig wie andere Badbesucher behandelt.

§ 15

Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Aufsichtspersonal abzugeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 16

Haftung

- 1) Die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Stadt Cham haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei der Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 2) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Stadt Cham schriftlich geltend gemacht werden.
- 3) Die Stadt Cham haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch Andere zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Nutzung von Garderobenschlüsseln entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Fahrzeugen, die auf dem Parkplatz des Hallenbades abgestellt sind.

§ 17

Haftung der Badegäste

- 1) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb des Hallenbades ergebenden Gefahren haben die Besucher die erforderliche Sorgfalt sowie die zum Schutz

der Badbenutzung und zur Sicherheit eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten. Jeder Badegast ist verpflichtet, den der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

- 2) Die Stadt Cham ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftungspflichtigen zu beheben.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Benutzungsordnung für das Hallenbad der Stadt Cham" vom 21. November 2008 außer Kraft.

Cham, 10. Dezember 2010
S t a d t C h a m

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 10. Dezember 2010 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echo und der Chamer Zeitung vom 18. Dezember 2010 hingewiesen.

Cham, 20. Dezember 2010
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin